

RS Vwgh 2005/5/18 2004/04/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

59/04 EU - EWR

Norm

11997E043 EG Art43;

61994CJ0055 Gebhard VORAB;

62001CJ0131 Kommission / Italien;

62001CJ0215 Schnitzer VORAB;

EURallg;

VwRallg;

WKG 1998 §2 Abs1;

Rechtssatz

Die beschwerdeführende Partei ist eine in Österreich niedergelassene Kommanditgesellschaft und betreibt ein Gastgewerbe in der Betriebsart eines Hotels mit Sauna. Sie verfügt hier über eine feste (bauliche) Einrichtung, die nicht nur von vorübergehender Dauer zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung, sondern auf eine regelmäßige und wiederkehrende Leistungserbringung mit dauernder Präsenz in Österreich ausgerichtet ist. Diese Tätigkeit fällt demnach unter die Niederlassungsfreiheit.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61994J0055 Gebhard VORAB

EuGH 62001J0131 Kommission / Italien

EuGH 62001J0215 Schnitzer VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040184.X04

Im RIS seit

23.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at